



**publicus**  
Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



<b>2015-03</b>	<b>Veröffentlicht am 03.03.2015</b>	<b>Nr. 03/S. 78</b>
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
03.03.2015	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier</b>	79-79

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Master-  
Studiengänge „Maschinenbau und  
Wirtschaftsingenieurwesen“ des  
Fachbereichs Technik der Hochschule Trier  
vom 09.02.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 23.04.2014 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Trier, veröffentlicht am 15.07.2011 (publicus Nr. 6/2011) unter Einbezug der Änderungsordnung vom 07.07.2014 (publicus 2014-11), beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 03.02.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**Artikel I**

§ 5 Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Zulassung erfolgt

1. nach der Gesamtnote von mindestens „2,8“ der im Absatz (1) genannten Studiengängen
2. nach einem Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. Das Auswahlgespräch wird vom Zulassungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 durchgeführt.
3. Das Auswahlgespräch kann bei einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ entfallen. Darüber entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

**Artikel II**

§ 5 Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in § 5 Abs. 2 festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,8 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten

berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**Artikel III**

§ 5 Abs.4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Fachbereichsrat wählt einen Zulassungsausschuss, dem zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied angehören. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sollen im Masterstudiengang verankert bzw. eingeschrieben sein. Der Zulassungsausschuss wählt ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu seiner Vorsitzenden bzw. zu seinem Vorsitzenden. In Abstimmungen des Ausschusses gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Artikel IV**

§ 5 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll geführt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung nach Maßgabe des Absatzes 2.

**Artikel V****Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.02.2015

gez.: Prof. Dr. Jan Christoph Otten  
Dekan des Fachbereichs Technik  
der Hochschule Trier